

# **BGer 1B 184/2022 vom 4. Mai 2023**

Bundesgericht, 2023-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_184\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_184_2022)

FR: TF 1B 184/2022 du 4 mai 2023

IT: TF 1B 184/2022 del 4 maggio 2023

## **Regeste**

Strafverfahren; Aufhebung Kontaktverbot | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in Strafsachen setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ). Es obliegt dem Beschwerdeführer, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich sein Rechtsschutzinteresse und damit seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist ( Art. 42 Abs. 1 BGG ; BGE 141 IV 289 E. 1.3; Verfügung 1B\_290/2022 vom 23. November 2022 E. 2 mit Hinweis). Das Rechtsschutzinteresse muss aktuell sein; es muss also nicht nur im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1; je mit Hinweisen). Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet ( BGE 140 IV 74 E. 1.3.1). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache grundsätzlich als erledigt erklärt ( BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Das Bundesgericht berücksichtigt Tatsachen, welche zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintretens und von Amtes wegen. Dabei obliegt es grundsätzlich den für die Verfahrensleitung zuständigen Behörden (vgl. Art. 61 StPO ), das Bundesgericht während des hängigen Beschwerdeverfahrens über neue Entscheide, welche zur Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens führen, zu informieren (Verfügungen 1B\_586/2022 vom 21. Februar 2023 E. 1; 1B\_290/2022 vom 23. November 2022 E. 1; je mit Hinweis).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Stellungnahme vom 18. April 2023 nicht explizit zu seinem Rechtsschutzinteresse, sondern macht einzig geltend, gegen das Urteil des Bezirksgerichts vom 8. November 2022 sei Berufung eingelegt worden; dieses sei demnach noch nicht rechtskräftig. Damit vermag er nicht darzutun, inwiefern er trotz Aufhebung des streitgegenständlichen Kontakt- und Annäherungsverbots immer noch über ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verfügen soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Demzufolge ist das bundesgerichtliche Verfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als gegenstandslos abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ).

### **E. 3**

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet grundsätzlich der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). In erster Linie ist somit auf den

mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2; Verfügung 1B\_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3 mit Hinweis). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Verfügungen 1B\_438/2022 vom 2. März 2023 E. 2; 1B\_397/2022 vom 13. Februar 2023 E. 3; 1B\_290/2022 vom 23. November 2022 E. 3; je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Ohne eingehende bundesgerichtliche Prüfung der Beschwerde lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens im vorliegenden Fall nicht feststellen. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Das Bezirksgericht Baden hat mit Urteil vom 8. November 2022 beschlossen, die streitgegenständlichen Ersatzmassnahmen aufzuheben und damit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht. Unter diesen Umständen sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ). Hingegen hat der Kanton Aargau dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG ). Diese ist praxisgemäss in analoger Anwendung von Art. 64 Abs. 2 BGG dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers auszurichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung des Beschwerdeführers wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.